

63 IN 343/02
(Geschäftsnummer)



Amtsgericht Cottbus

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

**CargoLifter Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, vormals
geschäftsansässig: Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, nunmehr: Werft
Briesen-Brand 1, 15910 Krausnick**

werden die Vergütung und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters

**Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Lieberoser Straße 7,
03046 Cottbus**

Extracted
with
PDFGrabber

- Antragsteller -

wie folgt festgesetzt:

Vergütung	499.663,43 EUR
Auslagenpauschale	<u>500,00 EUR</u>
Zwischensumme	500.163,43 EUR
zzgl. 16 % Mehrwertsteuer	<u>80.026,15 EUR</u>
insgesamt	<u>580.189,58 EUR</u>

Der festgesetzte Betrag kann der verwalteten Insolvenzmasse entnommen werden.

Gründe:

Der Antragsteller wurde mit Beschluss vom 07.06.2002 zum vorläufigen Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestellt. Am 20.06.2002 wurde der Schuldnerin ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt.

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin ging auf den vorläufigen Verwalter über, welcher damit als sogenannter „starker“ vorläufiger Verwalter tätig wurde. Seine Tätigkeit als vorläufiger Verwalter endete mit der Eröffnung des Verfahrens durch Beschluss vom 01.08.2002.

Gemäß § 11 InsVV wird die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters besonders vergütet und zwar in Höhe eines Bruchteils der Vergütung des Insolvenzverwalters.

Diese berechnet sich gemäß § 10 InsVV in entsprechender Anwendung des ersten Abschnittes der InsVV. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 InsVV bildet der Wert der Insolvenzmasse bei Beendigung der Tätigkeit, hier bei Beendigung der vorläufigen Verwaltung, die Berechnungsgrundlage. Maßgeblich ist mithin der Vermögenswert - ohne Abzug der Aus- und Absonderungsrechte (BGH, ZInsO 2001, 165 ff.) - zum Zeitpunkt der Eröffnung soweit der vorläufige Verwalter eine auf die Vermögenswerte gerichtete nennenswerte Tätigkeit entfaltet hat. Der Verwalter bewertete das Vermögen der Schuldnerin in der fortgeschriebenen Vermögensübersicht gem. § 153 InsO mit 4.549.915,70 EUR. Bei der Feststellung der Berechnungsgrundlage ist grundsätzlich vom Stichtagsprinzip, d.h. Fälligkeitszeitpunkt - Tag der Verfahrenseröffnung, auszugehen. Allerdings sind spätere Erkenntnisse, die zu einer Wertkorrektur führen, bis zur Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen (vgl. Eickmann, InsO - Vergütung, § 11, Rn. 9). Aus diesem Grund muss anstatt des zunächst angenommenen Wertes des Grundbesitzes nunmehr der tatsächlich realisierte Kaufpreis als Wert für die Berechnungsgrundlage einfließen. Ferner sind folgende Posten der fortgeschriebenen Vermögensübersicht nicht in der Berechnungsgrundlage für die vorläufige Verwaltervergütung zu berücksichtigen: der Anteil der Soforthilfe, welcher auf die CargoLifter Development GmbH entfällt, der Überschuss der Fortführung im eröffneten Verfahren, die Kostenbeiträge, die Avale und die nicht frei eingestufteten Werte aus dem vorhandenen Forderungsbestand. Demnach ergibt sich eine Berechnungsgrundlage in Höhe von 23.595.671,70 EUR. Die Regelvergütung des Verwalters gemäß § 2 InsVV beträgt somit 499.663,43 EUR.

Hiervon ist dem vorläufigen Verwalter gemäß § 11 Abs. 1 InsVV ein angemessener Bruchteil als Vergütung festzusetzen. Bei vorläufigen Verwaltungen von durchschnittlicher Dauer (2 Monate) und Arbeitsaufwand wird regelmäßig der Bruchteil von 25 % als Ausgangssatz für angemessen erachtet (BGH, ZInsO, 2003, 791). Allein die Bestellung zum starken vorläufigen Verwalter rechtfertigt nach gegenwärtiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht generell einen Vergütungszuschlag. Jedoch ist in jedem einzelnen Verfahren zu prüfen, ob die weiter reichende Rechtsmacht des starken vorläufigen Verwalters sich in der konkreten Tätigkeit niederschlägt. Dies ist sodann bei der entsprechenden Gewährung der konkreten Zuschläge zu berücksichtigen. Im hiesigen Verfahren hat der vorläufige Insolvenzverwalter für seine Tätigkeit die Festsetzung der Vergütung in Höhe der Verwalterregelvergütung beantragt.

Zur Begründung führt der Verwalter u.a. aus, dass es sich beim hiesigen Verfahren um ein Verfahren von internationaler Bedeutung handele. Bereits im Eröffnungsverfahren wurden Gespräche und Verhandlungen über ggf. vorhandene Sanierungsmöglichkeiten in den USA, Kanada und England geführt. Dies verlangte vom vorläufigen Insolvenzverwalter eine intensive Einarbeitung in die grundsätzliche Problematik der LTA-Technologie. Ferner wurde der Geschäftsbetrieb mit 96 Arbeitnehmern während der gesamten Zeit der vorläufigen Verwaltung fortgeführt. Für die Arbeitnehmer konnte eine Insolvenzgeldvorfinanzierung erreicht werden.

Für die Tätigkeit des vorläufigen Verwalters im hiesigen Verfahren sind nach Auffassung des Gerichts folgende Zuschläge angemessen: Für die Betriebsfortführung eines mittleren bis größeren Unternehmens, wobei durch den starken vorläufigen Verwalter die Aufnahme eines Massekredits für das Verfahren erfolgte, wird ein Zuschlag von 50 % als angemessen angesehen. Die erfolgte Vereinbarung über die Vorfinanzierung der ausstehenden Löhne und Gehälter über die zuständige Agentur für Arbeit in Berlin für die 96 Beschäftigten des Unternehmens rechtfertigen einen Zuschlag von 15 %. Ferner führte der Verwalter aus, dass im Zeitraum der vorläufigen Verwaltung bereits Sanierungsverhandlungen geführt wurden, wobei sich der Verwalter zunächst in die grundlegende Problematik des CargoLifter Projektes und der zugrundeliegenden Technologie einarbeiten musste. Für diese Tätigkeit wird ein Zuschlag von 5 % als angemessen erachtet. Ferner ist bei der hiesigen Schuldnerin zu berücksichtigen, dass ^{Erkrankte} ^{mit} ^{PolGrabber} neben der Aktiengesellschaft noch neun CargoLifter Gesellschaften existierten, die ebenfalls Insolvenz angemeldet haben. Aufgrund der somit vorliegenden Konzernverflechtungen ist ein weiterer Zuschlag von 5 % gerecht. Insgesamt wird die beantragte Vergütung für die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters im hiesigen Verfahren in Höhe von 100 % der Regelvergütung als angemessen angesehen. Damit war die Vergütung antragsgemäß festzusetzen.

Die beantragte Festsetzung der pauschalen Auslagererstattung hatte ebenfalls gemäß §§ 10, 8 InsVV zu erfolgen.

Zwar sprechen sowohl § 10 InsVV als auch § 11 InsVV lediglich von der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und nicht von seinen Auslagen, jedoch ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 54 Ziffer 2 InsO, dass diese auch dem vorläufigen Verwalter zu erstatten sind. Der festgesetzte Betrag übersteigt nicht die Grenzen des § 8 Abs. 3 InsVV.

Zusätzlich zur Vergütung und der zu erstattenden Auslagenpauschale war dem vorläufigen Insolvenzverwalter Umsatzsteuer; §§ 10, 7 InsVV, festzusetzen.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, § 64 Abs. 3 InsO.

Cottbus, 14.06.2005
Elßner
Rechtspflegerin



Ausgefertigt
[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle